

ZAUNKÖNIG



2024/ 3

Liebe Leserinnen und Leser,

nun sind die Ostereier gelegt und verteilt. 1 ½ Jahre vor der Bundestagswahl bemüht sich die Regierung um einen letzten kreativen Schub der Gesetzgebung, bevor mit der parlamentarischen Sommerpause nur noch Wahlkampf sein wird. Zugleich wartet alles auf die politischen Brandbeschleuniger namens Europawahl im Juni und Landtagswahlen im Herbst. Unbeeindruckt arbeitet indes die Justiz ihre Halden an offenen Fällen ab, was für die tägliche Arbeit oft wichtiger ist die Aufführungen im politischen Berlin.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (3)
Bundestag: Besoldungsanpassung 2023/ 2024
Bundestag: „Schutz des Verfassungsgerichts“
Bundestag: Ukraine/ Russland in x Teilen
BfJ: Kampf „gegen rechts“
OLG Köln: nächste Schlappe „gegen rechts“
BVerfG: Altersgrenze für Richter gilt
EuGH: elektronischer Personalausweis mit Fingerabdrücken zulässig
VG Magdeburg: Abgrenzung von Außenstellen
LAG Stuttgart: Abgrenzung von Betrieben (Porsche)
VG München: unwirksame Beschlüsse des Wahlvorstandes
VG Karlsruhe: Beteiligung von Personal- und Richterrat
BVerwG: Fahrtkostenerstattung für Freigestellte
VG Bremen: Abmahnung wegen Teilnahme an Schulung
BVerwG: Einsicht in Brutto-Vergütungslisten
VG Düsseldorf: Auslegung einer Zustimmungsverweigerung
VG Mainz: zuständiger Personalrat bei Jobcentern
VGH Mannheim: Mitbestimmung bei kurzzeitigen Arbeitsverträgen
BVerwG: Absehen von der Ausschreibung
OVG Lüneburg: Vergütung des Einigungsstellen-Vorsitzes
VG München: Vollstreckung aus Vergleich im Beschlussverfahren
VGH München: „Entscheidung“ im Schwerbehindertenrecht

BVerwG: Rechtsweg für förderliche Stellenbesetzung
BVerwG: fehlende Beurteilung bei Stellenbesetzung
VG Greifswald: Stellenbesetzung bei fehlendem Anforderungsprofil
LAG Rostock: Beweislast bei Kündigung wegen Schlechtleistung
ÖRR: Beitragserhöhung in der Kritik
BVerwG: Jahresbericht 2023
BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bandler-Block: „Reorg“, Haushalt, Wehrpflicht, Wahlen
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (3)

Ob die Ampel-Koalitionäre im März Ostereier legen wollten, ist ungeklärt. Jedenfalls lieferten sie wieder entsprechend heftiges Gegacker ab.

So werden die Rentner ab 1.7. mit einer satten Erhöhung der [Renten](#) um 4,57% gehätschelt. Die Finanzierung fehlt, also lässt der Heils-Hubertus als BMAS Reserven verbrennen mit der Folge, dass geplant nach der Bundestagswahl die [Rentenbeiträge](#) um etwa ein Sechstel steigen müssen. Die Zeche lädt Heil grinsend bei der nächsten Beitragszahler-Generation ab. Gut ist das nur für kinderlose DINKs. Fazit des Echos: Heil offenbare seine [Verachtung für junge Leute](#). Nun hat die FDP vorerst kalte Füße bei diesem „[Rentenpaket II](#)“.

Dass das Volk selbst sowas auch kann, bewiesen die Schweizer, indem sie per [Volksabstimmung](#) eine ebenso unfinanzierte 13. Monatsrente beschlossen, ohne dem Kalender auch einen 13. Monat dazu zu spendieren. Das wiederum kitzelte Frau [Wagenknecht](#), umgehend Nachahmung zu fordern. Minister Heil ist also im Hang zur inflationären Geldpresse nicht allein.

Es gab wieder einmal eine [Ministerpräsidentenkonferenz zur Migration](#) – und siehe: alle Probleme von vor 6 Monaten warten immer noch ohne Ergebnis geduldig auf tatsächliche Behandlung. Laut einer Studie der [Bertelsmann-Stiftung](#) ist das Volk nicht ganz so geduldig: So erwarten 78 % der Befragten Mehrkosten für den Sozialstaat durch Zuwanderung, 74 % Wohnungsnot in Ballungsräumen und 71 % Probleme in den Schulen. Diese Werte erreichen nun ein ähnliches Niveau wie 2017, wobei die Sorge um Wohnungsnot deutlich angestiegen ist. 73% erwarten Konflikte (2017: 72%). Das entspricht fast spiegelbildlich den etwa 30 % Rückhalt, auf welche die Ampel-Parteien zusammen kommen.

Ungeduldig wird nicht nur das Volk, sondern auch der Bundesrechnungshof (BRH). In ungewohnter Klarheit nahm er die amtliche [Energiewende](#) auseinander. Die Pläne des grünen BMWK Habeck erinnern die Prüfer an dessen Kinderbücher – Prädikat laut Urteil der Presse: [wirklichkeitsfremd](#).

Parallel erwischte es auch den gelben BMDV Wissing mit dem marode gesparten Autobahnnetz. Des- sen Brückenmodernisierungsprogramm wird laut [Bericht](#) des BRH sein Ziel krachend verfehlen, bis 2032 alle besonders wichtigen maroden Brücken zu modernisieren – weitere Brückensperrungen seien vorprogrammiert.

Bei Lanz rühmte sich ein Reporter, mit privatem [KI-Einsatz](#) bereits im Dezember etliche Treffer der Monate später verhafteten RAF-Terroristin Klette gefunden zu haben. Grund: Polizeiliche Internet-Fahndung ist durch liberale Rechtsstaats-Auflagen bis zur Unkenntlichkeit geknebelt.

Parteiübergreifend scheint es beginnende Reue über die erratische [Corona](#)-Politik der Ära Merkel/Scholz zu geben. Merkels Ex-Chef BK Helge Braun räumte ein, dass die Bundesregierung die Wirkung

der Impfstoffe zu hoch eingeschätzt habe; später sei klar geworden, dass die Impfung höchstens vor schweren Verläufen schützt. Und Ex-BMI Seehofer gesteht, dass es doch Impfschäden gibt "in nicht zu vernachlässigenden Umfang". Gemäß IFG klagte das Magazin Multipolar (zunächst satt geschwärzte) [RKI-Protokolle](#) heraus; sie sollen nun „entschwärzt“ werden.

Fast schon Tradition: Der [Haushalt 2025](#) ist schon vor Festlegung der Eckwerte im vollen Krawall. Schon jetzt sind mindestens vier milliardenschwere Sprengsätze für die Koalition [gefährlich](#). Ein eher emotionaler Punkt dabei: SPD-BMZ Schulze soll in der [Entwicklungspolitik](#) mit 0,5 Mrd. € weniger Radwege in Peru bauen müssen – der Untergang der Barmherzigkeit droht.

Noch ein Opfer des Ampel-Zanks: Die vom BVerfG höchstselbst beauftragte Reform des Besoldungsrechts zur Wahrung des Alimentationsgebots „[BBVAngG](#)“ wird „nicht weiterverfolgt“. Protest der [Beamten](#) folgte auf dem Fuß. Ebenso wurden mangels Einigungsfähigkeit der Ampel 9 weitere wichtige Gesetze „von der Agenda genommen“: etwa das Solarpaket I, die Familiengrundsicherung, das Demokratiefördergesetz und das Steuerberater-Hilfeleistungsgesetz.

Stattdessen schaffte es nur ein Digital-Gesetz, das die Aufsichtsstruktur für den europäischen Digital Services Act (DSA) für Deutschland regelt, Ende März in den Bundesrat. Etwas überraschend kam auch die [Cannabis](#)-Legalisierung durch, obwohl sich parteiübergreifend alle Innen- und Justizminister der Länder dagegen waren, nachdem das Kanzleramt es zum Gral der Ampel erklärt hatte.

Die Panik der „Alt-Parteien“ ist derweil so hochgekocht, dass in Thüringen der dortige MP [Ramelow](#) als Klebstoff des eigenen Sessels über eine Anti-AfD-Koalition aus Linke, BSW und CDU nachdenkt. Für die SPD erklärt Kanzler Scholz, ein Bündnis mit Wagenknechts [BSW](#) „übersteige seine Phantasie“. Die Lösung halten Kommentatoren bereit: sie erwarten bei der SPD im Sommer eine Panik-Attacke samt [Aktion Kanzlerwechsel](#).

Bundestag: Besoldungsanpassung 2023/ 2024

Das „Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (BBVAnpÄndG 2023/2024, BGBl. 2023 I Nr. [414](#)) enthält für Besoldungsempfänger des Bundes eine einmalige steuerfreie Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023) in Höhe von 1.240 Euro (Anwärter 620 Euro, Teilzeiter anteilig), wobei die am 1.5.2023 bestehenden Verhältnisse maßgeblich sind. Weiterhin erfolgen für Juli 2023 bis Februar 2024 mit den Dienstbezügen monatliche steuerfreie Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro (Anwärter 110 Euro, Versorgungsempfänger prozentual nach Ruhegehaltssatz). Ab März 2024 wird das Grundgehalt zunächst um 200 Euro und darauf aufsetzend um 5,3 % erhöht. Familienzuschlag – mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für A 3 bis A 5 – sowie Amtszulagen erhöhen sich um je 11,3 %.

Darüber hinaus wurde eine langjährige dbb-Forderung Gesetz: Die Ruhegehaltfähigkeit berufsprägender Stellsulagen, welche 1998 schrittweise abgeschafft worden war, wird teilweise wiederhergestellt (Polizeizulage, Feuerwehruzulage und Nachrichtendienstzulage).

Bundestag: „Schutz des Verfassungsgerrichts“

Teil der Anti-AfD-Panik der Ampel ist auch die Angst vor einem „Eindringen“ von Extremisten in das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Also verhandelt man mit der Opposition, Teile der Verfahrensvorschriften, die bisher „nur“ im BVerfGG verankert sind, gleich in die Verfassung zu übernehmen. Dazu soll es auch schon eine politische [Einigung](#) geben. Dabei zeigt sich sogleich, dass FDP-BMJV Buschmann ein paar mal zu oft Bubatz gekifft hat: Mit dieser Aktion verschafft man den Extremisten von links und rechts, lange bevor sie die Regierung übernehmen, bereits Sperrminderheiten, mit denen sie ihre Kandidaten in Proporz-Paketen durchdrücken können.

Dass dies das schneller wirkende Problem ist, zeigt dann wieder Thüringen. Dort zeigt sich MP Rame-low „[fassungslös](#)“ über gescheiterte Wahlen im Thüringer Landtag.

Bundestag: Ukraine/ Russland in x Teilen

Der Kanzler konnte auch mit bockigem Basta-„Machtwort“ eine Wahrheit nicht tottreten: Gehen die Waffen nicht zum Krieg, kommt der Krieg zu uns. Die neutralen Schweizer bewerten das distanziert aber ungnädig: Scholz mache sich frei nach Lenin zum [nützlichen Idioten Putins](#). Wie schön, dass dann auch Basta-Gerd Schröder dem SPD-Friedensengel [Mützenich](#) umgehend sekundierte. Das wurde dann einigen alten (Damen und) Herren der Partei zu blöd. Eine Historiker-Riege unter Führung von Ernst-August Winkler und des Vorsitzenden der SPD-Historikerkommission ließ einen [Brandbrief](#) los, der der Partei eine illusionäre Russland-Politik vorhält – sie sei gefangen [im Schatten der Vergangenheit](#) einer romantisierten Ostpolitik im Stil Egon Bahrs, während man die Grundsätze Brandts vergesse.

Immer noch begreifen viele nicht, dass in der Ukraine Waffen und Munition *jetzt* fehlen, sondern faseln lieber über „Strukturen“. So lenkt etwa der Obergrüne Habeck vom Thema ab mit einer Debatte über die Berufung eines [EU-Verteidigungskommissars](#) für eine EU ohne Armee und Sicherheitspolitik.

BMI: Kampf „gegen rechts“

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg verbot dem BMI per einstweiliger Verfügung, in einem Bericht des BMI-eigenen „Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit“ (UEM) den jüdischen Publizisten Henryk [Broder](#) als „muslimfeindlich“ anpöbeln zu lassen (Beschluss des OVG Berlin v. 31.1.2024 – 9 S 20/23). Nun wurde der famose „[Bericht](#)“ betreten ohne Entschuldigung von der amtlichen BMI-Homepage genommen, indem das BMI sich von sich selbst distanzierte.

Derweil wollte das rot-grüne Damendoppel aus Lisa Paus und Nancy Faeser parteinahe Berufsbetroffene mit einem „[Demokratiefördergesetz](#)“ reichlich mit Staatsgeld segnen zwecks vertiefter Volkserziehung „gegen rechts“ – ein Konzept, an dem frühere Volkserzieher wie Margot Honecker ihre helle Freude hätten. Doch die FDP mochte die [Meinungsfreiheit nicht schleifen](#). Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages formuliert einfacher: eine Kompetenz des Bundes „kraft Natur der Sache“ gebe es nicht, der Bund sei schlicht unzuständig für diese Sorte regierungsamtlicher Propaganda (Gutachten [WD 3 019/24](#)). So erinnert die Verfolgung von „Delegitimierung“ durch Faesers BfV-Adlaten Haldenwang Leute wie Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) oder den Ex-Grünen Palmer an die „staatsfeindliche Hetze“ im DDR-StGB und argwöhnt Kubicki [DDR-Denke](#) bei BMI Faeser. Inzwischen wurde der Entwurf bis auf weiteres leise von der Tagesordnung genommen.

Das Treiben des vom BMI eingesetzten BfV nahm derweil Frau Faesers SPD-Genosse Mathias Brodkorb (Ex-Justizminister in MeckPomm) unter Beschuss mit einem Buch [Gesinnungspolizei im Rechtsstaat](#) – seine Forderung auf Abschaffung des BfV im Zustand unter Haldenwang schaffte es sogar bis in „Berlin direkt“ im [ZDF](#).

Nämliches BfV beobachtet inzwischen offiziell den eigenen Ex-Präsidenten Maaßen, worauf er [Klage](#) beim VG Köln einreichte. Maaßen zielt erkennbar auf das Urteil des BVerfG, dass 2011 die jahrzehntelange Beobachtung des Thüringer MP Bodo Ramelow für verfassungswidrig erklärt hatte.

OLG Köln: nächste Schlappe „gegen rechts“

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln mühte sich ab mit der Absage einer Veranstaltung mit dem jüdischen Publizisten Henryk Broder in der Landesvertretung Baden-Württemberg im August 2022. Per Twitter unterstellte man ihm eine „zu große Nähe zur AfD“. Nun schlug das Gericht die Regierung Kretschmann zu einem [Vergleich](#) breit samt Entschädigungszahlung an eine Stiftung.

BVerfG: Altersgrenze für Richter gilt

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lehnte den Eilantrag eines Richters am Bundesgerichtshof (BGH) gegen seine Versetzung in den Ruhestand ab. Dieser griff die gesetzliche Altersgrenze nach § 48 DRiG an als Verstoß gegen das EU-Verbot der Altersdiskriminierung. Das BVerfG sah jedoch keinen offensichtlichen Verstoß gegen europäisches Recht.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 28.2.2024 - [2 BvQ 16/24](#)

BVerfG: Sperrklausel für EP-Wahl gebilligt

Das BVerfG verwarf, als unzulässig einen Antrag der „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ (Die PARTEI) sowie eine Verfassungsbeschwerde ihres Vorsitzenden Sonneborn gegen das deutsche Zustimmungsgesetz zu einer Änderung des „Direktwahlakts“, die für Wahlen zum Europäischen Parlament eine Sperrklausel von mindestens zwei und höchstens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen einzuführen. Aktuell gibt es in Deutschland bei Europawahlen keine gesetzliche Sperrklausel. Sie soll erstmals 2029 greifen. Ab dann braucht Herr MdEP Sonneborn einen anderen Lebensunterhalt.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 6.2.2024 - [2 BvE 6/23, 2 BvR 994/23](#)

EuGH: elektronischer Personalausweis mit Fingerabdrücken zulässig

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) enttäuschte die Hoffnungen eines deutschen Datenschutz-Enthusiasten, der beim VG Wiesbaden auf einen Personalausweis ohne digitale Fingerabdrücke klagte. Die Verordnung 2019/1157 (EU), die dies vorschreibt, sei inhaltlich in Ordnung, wenn auch auf falscher Rechtsgrundlage beschlossen. Der EuGH setzte den EU-Gremien eine Frist zur Heilung bis 1.1.2026.

Quelle: Urteil des EuGH v. 21.3.2024 – [C-61/22](#)

VG Magdeburg: Abgrenzung von Außenstellen

Das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg bestätigte die Praxis zur Verselbständigung räumlich weit entfernter Außenstellen, hier nach § 6 Abs. 3 Satz 1 PersVG LSA. Diese sind räumlich abzugrenzen unab-

hängig davon, ob sich hierunter neben der Stammebelegschaft auch Angehörige eines anderen Dienststellenteils befinden. Ob dies (in Kommunen oder der mittelbaren Landesverwaltung) auch ohne Vorliegen einer räumlich weiten Entfernung gilt (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 PersVG LSA), ließ es offen.

Quelle: Beschluss des VG Magdeburg v. 19.4.2022 – [17 A 5/20 MD](#), ZfPR online 1/2024, 11

LAG Stuttgart: Abgrenzung von Betrieben (Porsche)

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg in Stuttgart hat ganz ähnlich die Unwirksamkeit der Betriebsratswahl bei Porsche am Standort Zuffenhausen festgestellt. Es rügte, dass auch Angestellte am Standort Leipzig mitgewählt hatten, und folgte dem Beschluss des ArbG Stuttgart v. 6.4.2023 – [21 BV 54/22](#).

Quelle: Beschluss des LAG Stuttgart v. 19.3.2024 – 15 TaBV 2/23, BeckRS 2024, 4853

LAG München: kein Einsichtsrecht in Wahlakten

Das LAG München lehnte den Antrag eines Arbeitgebers ab, die Wahlunterlagen, hilfsweise Einsicht in sie zu erhalten. Der Antrag widerspreche dem Grundsatz der geheimen Wahl nach § 14 Abs. 1 BetrVG, der nach der Rechtsprechung des BAG auch nach der Beendigung der Wahl bei einem Auskunftsverlangen über die Stimmabgabe gilt. Dies ergebe sich auch nicht aus § 19 WO, wonach der Betriebsrat zur Aufbewahrung der Wahlakten verpflichtet ist. Ob das Verlangen mit der DSGVO vereinbar ist, ließ das LAG offen.

Quelle: Beschluss des LAG München v. 25.7.2023 - [7 TaBV 54/22](#)

VG München: unwirksame Beschlüsse des Wahlvorstandes

Das VG München bekräftigt, dass es im Wahlanfechtungsverfahren unerheblich ist, wer eine nicht ordnungsgemäße Besetzung des Wahlvorstands zu verantworten hat. Es kommt insoweit alleine auf die objektiv fehlerhafte Besetzung an. Bei der (richtigen) Besetzung des Wahlvorstandes handelt es sich um eine wesentliche Wahlvorschrift. Auswirkungen auf die Wahl und das Ergebnis seien nicht auszuschließen. Der Wahlvorstand ist nur vollzählig beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder, ggf. vertreten durch das jeweils zuständige Ersatzmitglied, in der Sitzung anwesend sind. Ein in Unterbesetzung ge-

fasster Beschluss ist ohne Weiteres unwirksam. Unwirksam ist auch ein Beschluss in fehlerhafter Besetzung, so wenn ohne Vorliegen eines Verhinderungsfalles ein Ersatzmitglied teilnimmt oder für ein verhindertes Wahlvorstandsmitglied das falsche Ersatzmitglied herangezogen wird.

Quelle: Beschluss des VG München v. 18.10.2022 – [M 20 P 21.3210](#), ZfPR online 2/2024, 17

VG Karlsruhe: Beteiligung von Personal- und Richterrat

Nach Ansicht des VG Karlsruhe liegt es allein in den Kompetenzen des Personalrats sowie des Richterats zu entscheiden, ob eine gemeinsame Angelegenheit nach § 53 DRiG vorliegt und welches Gremium in welcher Besetzung daher zu entscheiden hat. Die Dienststelle habe beide Gremien über alle für die Wahrnehmung des Mitbestimmungsrechts maßgeblichen Gesichtspunkte zu unterrichten. Jedoch sei die Dienststelle nicht zu einer ausdrücklichen Erklärung verpflichtet, ob es sich ihrer Auffassung nach um eine gemeinsame Angelegenheit handelt.

Quelle: Beschluss des VG Karlsruhe v. 20.10.2023 – [PB 15 K 2748/22](#), ZfPR online 3/2024, 12

BVerwG: Fahrtkostenerstattung für Freigestellte

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des OVG Bautzen v. 9.3.2023 - 9 A 230/22.PL. Das OVG hatte nach sächsischem Landesrecht entschieden, dass auf die „große Wegstreckenentschädigung“ für freigestellte Mitglieder die fiktiven Fahrtkosten der Reise zur eigenen Stammdienststelle anzurechnen sind.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 31.1.2024 - [5 PB 9.23](#)

VG Bremen: Abmahnung wegen Teilnahme an Schulung

Der Beschluss des Personalrats über die Entsendung eines Mitgliedes zu einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung begründet für dieses die Pflicht zur Teilnahme. Mahnt der Arbeitgeber das Mitglied wegen der Teilnahme ab, stellt dies nach Ansicht des VG Bremen eine erhebliche Behinderung der Personalratsarbeit dar.

Quelle: Beschluss des VG Bremen v. 26.8.2022 – 12 K 1390/21, ZfPR online 1/2024, 9

BVerwG: Einsicht in Brutto-Vergütungslisten

Unter Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerden beider Seiten gegen den Beschluss des OVG Bautzen v. 14.10.2022 - [9 A 734/21.PL](#) verpflichtete das BVerwG eine staatliche Bank in Sachsen, dem Personalrat jederzeit Einblick in schriftliche Angaben zu gewähren, welche Beschäftigten nach welcher Tarifgruppe in welchem Berufsjahr in welcher Funktion mit welchem konkreten Bruttobetrag monatlich vergütet werden, welche Zulagen oder Prämien sie erhalten.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 9.1.2024 - [5 PB 5.23](#)

VG Düsseldorf: Auslegung einer Zustimmungsverweigerung

Ob eine Mitteilung die Absicht des Personalrats, die Zustimmung zu verweigern, zum Ausdruck bringt, ist objektiv zu bestimmen. Genügt die Mitteilung dem nicht, ist unerheblich, dass Dienststellenleiter und Personalrat die Mitteilung übereinstimmend als solche aufgefasst haben. Die gesetzlichen Vorschriften über den Inhalt der Mitteilung sind nicht durch dauernde Übung oder Vereinbarung abdingbar. Die bloße Bitte um Erörterung genügt den Anforderungen laut VG Düsseldorf nicht.

Quelle: Beschluss des VG Düsseldorf v. 21.11.2023 – [40 K 5949/22.PVL](#)

VG Mainz: zuständiger Personalrat bei Jobcentern

Nach § 44d Abs. 4 SGB II übt der Geschäftsführer eines Jobcenters über die Beamten sowie Arbeitnehmer, denen in der Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen worden sind, die dienst, personal und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers und die Dienstvorgesetzten und Vorgesetztenfunktion aus. Ausgenommen sind ausdrücklich nur die Befugnisse zur Begründung und Beendigung der bestehenden Rechtsverhältnisse, die weiterhin dem Träger als Dienstherrn oder Arbeitgeber obliegen. Die Erteilung einer Abmahnung betrifft nicht die Beendigung des Rechtsverhältnisses und unterliegt daher der Entscheidungszuständigkeit des Geschäftsführers und der Beteiligung des Personalrats beim Jobcenter.

Quelle: Beschluss des VG Mainz v. 19.9.2023 – [5 K 111/23.MZ](#), ZfPR online 1/2024, 16

VGH Mannheim: Mitbestimmung bei kurzzeitigen Arbeitsverträgen

Kurzzeitige Beschäftigung ist bei Befristung auf zwei Monate mitbestimmungsfrei (nach LPVG BW ausdrücklich). Bei der Feststellung der voraussichtlichen Beschäftigungsdauer sind nach Auffassung des

Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim neben der im Arbeitsvertrag enthaltenen Frist auch weitere Umstände zu berücksichtigen, aus denen sich konkrete Anhaltspunkte für eine voraussichtlich längere, über die Dauer von zwei Monaten hinausgehende Beschäftigungsdauer ergeben.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim v. 13.11.2022 – [PL 15 S 411/22](#), ZfPR online 3/2024, 5

BVerwG: Absehen von der Ausschreibung

Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats nach § 78 Abs. 1 Nr. 12 BPersVG erstreckt sich auch auf die Frage, ob die beabsichtigte Nichtvornahme der Ausschreibung als eine zwingende Ausnahme nach dem zugrunde zu legenden Regelwerk zulässig ist. Dazu stellt das BVerwG auch für das Bundesrecht klar, dass die Richtigkeitskontrolle des Personalrats die Frage umfasst, ob eine Verwaltungsvorschrift rechtswirksam ist. Für die Beachtlichkeit der Zustimmungsverweigerung genügt es, wenn es das Vorbringen des Personalrats aus der Sicht eines sachkundigen Dritten als möglich erscheinen lässt, dass einer der dafür zugelassenen Verweigerungsgründe – hier Verstoß gegen eine Verwaltungsanordnung i. S. v. § 78 Abs. 5 Nr. 1 BPersVG – gegeben ist. Für die Beachtlichkeit einer Zustimmungsverweigerung reicht es aus, dass sich der Personalrat bei ungeklärter Rechtslage auf eine vertretbare Rechtsposition beruft. Dabei können sich Zweifel an der Rechtswirksamkeit einer Verwaltungsvorschrift nicht nur infolge von Rechtsänderungen (vgl. BVerwG v. 4.5.2012 - [6 PB 1.12](#) Rn. 7) ergeben, sondern auch deshalb, weil etwa ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht in Frage steht. Es unterlag wieder einmal die BA.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 28.12.2023 - [5 PB 10.23](#)

OVG Lüneburg: Vergütung des Einigungsstellen-Vorsitzes

Das OVG Niedersachsen in Lüneburg stellt für die Klärung von Einigungsstellen-Vergütungen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren klar. Hierzu legt in Niedersachsen ein Erlass vom 5.3.2009 (Nds.MBl. S. 312), i.d.F. vom 17.4.2014 (Nds.MBl. S. 359) einen pauschalen Vergütungssatz von 125 € je Einzelfall fest. Nach Bewertung des OVG genügt dieser Erlass den Vorgaben in § 71 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 NPersVG nicht. Jedoch begründete die Norm keinen unmittelbaren Anspruch auf eine angemessene Vergütung in einer bestimmten Höhe.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 8.11.2023 – [18 LP 4/22](#)

VG München: Vollstreckung aus Vergleich im Beschlussverfahren

Wenn die Vollstreckung aus einem Vergleich eines Beschlussverfahrens in Rede steht, dann handelt es sich nicht mehr um ein personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren, sondern um ein Parteiverfahren. Für dieses gelten nach Auffassung des VG München im Rahmen des Art. 82 BayPVG die Vorschriften des § 85 ArbGG i. V. m. mit der ZPO.

Quelle: Beschluss des VG München v. 7.12.2023 – [M 20 V 23.4197](#)

VGH München: „Entscheidung“ im Schwerbehindertenrecht

„Entscheidung“ im Sinne des § 178 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 SGB IX bedeutet eine den Schwerbehinderten unmittelbar betreffende Maßnahme. Hierzu gehören nach einem Urteil des Bayerischen VGH in München neben der Ruhestandsversetzung auch ihr vorgelagerte Maßnahmen, wie etwa die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung. Sie unterliegen daher der Anhörung der Schwerbehindertenvertretung.

Quelle: Urteil des VGH München v. 5.7.2023 – [3 B 22.968](#)

BVerwG: Rechtsweg für förderliche Stellenbesetzung

Verwendungsentscheidungen für Soldaten nahmen traditionell die Wehrdienstgerichte für sich in Anspruch. Am Beispiel der Vergabe einer Beförderungsstelle im BND erklärt nun der 2. Revisionsenat des BVerwG, dass förderliche Stellenbesetzungen auf § 3 SG beruhen, nicht unter § 17 Abs. 1 WBO fallen und daher (jedenfalls im BND) in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehören, auch wenn sie durch das BAPersBw verfügt werden. Abzuwarten bleibt, ob der 1. Wehrdienstsenat dem folgen wird.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 12.10.2023 - [2 A 5.22](#)

BVerwG: fehlende Beurteilung bei Stellenbesetzung

Erfüllt ein Bewerber die weiteren Anforderungen in einem nach den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG durchzuführenden Auswahlverfahren, darf ihm die Einbeziehung in das Auswahlverfahren nicht unter Hinweis auf eine nicht vorhandene Regelbeurteilung versagt werden. Wenn nicht auf eine aktuelle dienstliche Beurteilung zurückgegriffen werden kann, verlangt das BVerwG vielmehr, eine solche zu erstellen. Zugleich ist die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis

auf Lebenszeit ist keine Einstellung im Sinne des § 22 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) BBG und begründet deshalb keine Wartezeit für eine Beförderung.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 19.9.2023 - [2 VR 2.23](#)

VG Greifswald: Stellenbesetzung bei fehlendem Anforderungsprofil

In einem anderen Eilverfahren erklärte das VG Greifswald eine Entscheidung über die Eignung eines Bewerbers als fehlerhaft, wenn sie unter Verletzung von Verfahrensvorschriften erfolgt ist. Sieht die für ein Stellenbesetzungsverfahren maßgebliche Verwaltungsvorschrift vor, dass die Eignung eines Bewerbers durch eine Auswahlkommission am Maßstab des in der Stellenausschreibung formulierten konkreten Anforderungsprofils für den Beförderungsdienstposten beurteilt wird, verletzt die Feststellung der Nichteignung eines Bewerbers diesen in seinem Bewerberverfahrensanspruch, wenn die Ausschreibung kein Anforderungsprofil enthält. Bei Verfahrensabbruch kann in Beförderungstreitigkeiten ein Anordnungsgrund bestehen, wenn der Dienstherr durch umgehende Neuausschreibung zum Ausdruck bringt, dass die streitbefangene Stelle weiterhin und unverändert besetzt werden soll.

Quelle: Beschluss des VG Greifswald v. 8.2.2024 – [6 B 1908/23 HGW](#)

LAG Rostock: Vergütungsstreit bei Homeoffice

Der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers entfällt ganz oder teilweise, wenn der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, es sei denn, die Vergütung ist aus anderen Rechtsgründen fortzuzahlen, z. B. im Krankheitsfall. Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast, dass und in welchem Umfang der Arbeitnehmer seine Arbeitspflicht nicht erfüllt hat. Auf Prozessvortrag des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer sodann substantiiert zu erwidern. Das gilt laut einem Urteil des LAG Mecklenburg-Vorpommern in Rostock auch bei Arbeitsleistungen im Home-Office.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 28.9.2023 - [5 Sa 15/23](#)

BVerwG: Disziplinarmaß bei Straftaten der Parteienfinanzierung

Wenig Verständnis zeigt das BVerwG für Soldaten, die im Zusammenhang mit Rechenschaftsberichten politischer Parteien falsche Erklärungen abgeben oder verantworten. Betrügt ein Soldat im Rahmen seiner außerdienstlichen Tätigkeit für eine Partei den Präsidenten des Deutschen Bundestags durch

Abgabe eines unrichtigen Rechenschaftsberichts und schädigt er dadurch das Vermögen politischer Parteien erheblich, bildet die Entfernung aus dem Dienst den Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen. Bei ungewöhnlichen Fallgestaltungen orientiert sich der Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen an Art und Schwere der am stärksten ins Gewicht fallenden Pflichtverletzung.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 9.11.2023 - [2 WD 1.23](#)

BVerwG: aufschiebende Wirkung bei Rückforderung

Das BVerwG erklärt den Erlass eines Rückforderungsbescheids nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG als konstitutiv für das Entstehen der Forderung. Der durch Widerspruch oder Klage gegen den Rückforderungsbescheid ausgelöste Suspensiveffekt hindert daher auch die Aufrechnung mit dem Rückzahlungsanspruch. Zugleich erklärt das BVerwG "rückwirkende" Umsetzungen für unwirksam.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 14.9.2023 - [2 A 1.22](#)

BVerwG: Gesetzesvorbehalt für Selbstbehalt bei Beihilfe

Das BVerwG erklärt in einem Grundsatz-Urteil die Regelung der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (§ 15 Abs. 1 Satz 5 BVO BW), wonach Beamten jährlich ein nach Besoldungsgruppen gestaffelter Betrag von der Beihilfe zu krankheitsbedingten Aufwendungen abgezogen wird, für ungültig; sie wahre nicht die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes. Denn es müsse der Gesetzgeber Rahmen, Staffeln, Höchstgrenzen des Abzugs selbst festlegen, eine Ermächtigung für „zumutbare Selbstbehalte“ reicht nicht.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 21.3.2024 – 5 C 5.22 ([PM 11/24](#))

LAG Rostock: Beweislast bei Kündigung wegen Schlechtleistung

Mit der Beweislast bei Kündigung wegen Schlechtleistung sowie der Zulässigkeit einer Druckkündigung befasst sich ein Urteil des LAG Mecklenburg-Vorpommern in Rostock. Der Arbeitnehmer müsse tun, was er soll, und zwar so gut, wie er kann. Hat der Arbeitgeber vorgetragen, dass die Leistungen des Arbeitnehmers über einen längeren Zeitraum den Durchschnitt unterschritten haben, ist es Sache des Arbeitnehmers, darzulegen, warum er dennoch seine persönliche Leistungsfähigkeit ausschöpft. Dem Druck von anderen Arbeitnehmern, das Unternehmen zu verlassen, wenn der zuvor rechtsunwirksam

gekündigte Mitarbeiter seine Tätigkeit fortsetze, kann der Arbeitgeber nicht ohne Weiteres nachgeben, sondern muss sich schützend vor den ungeliebten Mitarbeiter stellen.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 13.6.2023 - [2 Sa 109/22](#)

ÖRR: Beitragserhöhung in der Kritik

Der „öffentlich-rechtliche Rundfunk“ (ÖRR) glaubt, er komme selbst mit den derzeitigen 8,4 Mrd. € Rundfunkbeiträgen nicht aus. Die „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs“ (KEF) errechnete die [Empfehlung](#) für eine Beitragserhöhung um 58 Cent monatlich. Dazu gibt es nicht nur bereits in 6 Landtagen heftige Widerstände. Laut einer repräsentativen Umfrage für die „Welt“ verlangen 75 % der Befragten eine Senkung des Beitrages, massive Einsparungen und eine [Radikalreform von ARD und ZDF](#) bis hin zur Fusion beider Läden.

BVerwG: Jahresbericht 2023

Das BVerwG hat im Zuge des Jahrespressegesprächs seinen [Jahresbericht 2023](#) mit Statistiken, wichtigen Entscheidungen aus 2023 und anstehenden Verfahren in 2024 veröffentlicht.

BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Ein [Rundschreiben](#) v. 14.3.2024 hebt zwei Rundschreiben vom 1.4.2003 - D II 2-220 216/28 sowie vom 7.5.2013 – D 5–31007/7#1 zur geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV und Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV auf, da sie durch zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen überholt seien. Eine Aktualisierung der Rundschreiben erfolgt nicht. Das BMI verweist stattdessen auf allgemein zugängliche Quellen.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 3/ 2024 des „Personalrat“ wählt als Titelthema „Arbeitsunfähigkeit-Bescheinigung“ mit Hinweisen zur Krankmeldung (L.-A. Klein), zu deren Beweiswert mit Rechtsprechungsübersicht (B. Baumgarten), ferner Beiträge zu überlangen Beschlussverfahren (G. Herget), zur digitalen Erreichbarkeit der Mitarbeiter (Ch. Herrmann), zur Interessenkollision zwischen PR-Vorsitz und Datenschutzbeauftragter (H. Köppen), sowie mit Blick auf die laufenden Wahlen Regeln zur konstituierenden Sitzung (L. Albert) und einige Muster-Aushänge (M. Mollet); hinzu kommen Texte zur Anhörung der SBV bei Kündigung

(E. Helml), zur Änderung des ThürPersVG (J. Langhammer), zur Behandlung von Rüstzeiten nebst Rechtsprechung dazu (Ch. Zimmer) und schließlich Pro und Contra zum Streikverbots-Urteil des EGMR (M. Baßlsperger; U. Roth/ G. Bruno-Latocha).

Die „Personalvertretung“ präsentiert in Heft 3/ 2024 zur aktuellen Wahl „Die unvollendete BPersVG-Novelle – neue Wahlen nach halb-altem Recht“ (A. Gronimus), ferner „Personalvertretungsrecht meets Schwerbehindertenrecht“ (H. Steiner) und „Die Reform des Disziplinarrechts durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2023“ (K. Krebs/ A. Nitschke).

Günther/Gerigk/Berger behandeln in „Von Algorithmen und Arbeitnehmern“ die europarechtliche Regulierung von KI im arbeitsrechtlichen Kontext (NZA 2024, 234).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Im März wurden die Tage länger, die Liste der intellektuellen Ausfälle auch.

Die Bahn stümpert auch vor Gericht und scheiterte wieder einmal mit dem Versuch, der [GDL](#) den Streik zu verbieten. Es folgten ein Streik, dann zur Abwechslung ernsthafte Verhandlungen und schließlich ein satter Abschluss für die Schichtgänger im Fahrbetrieb. GDL-Chef Weselsky hat sich sein Denkmal verdient.

Dazu musste Louis [Klamroth](#) (Moderator und Beglucker der grünen „Klima-Aktivistin“ Luisa Neubauer) unbedingt auch was sagen, forderte die Abschaffung der 1. Klasse in der DB und erklärte zugleich, dass er persönlich nicht so gern mit dem Plebs in der 2. Klasse reist.

Die selbsternannte Bloggerin, die mit Unterstützung des [Stern](#) über eine Diskriminierungs-Klage gegen die Kabarettistin Monika Gruber endlich wichtig werden wollte (s. Ausgabe 1/2024), erlitt auch beim [OLG Hamburg](#) rechtskräftig Schiffbruch, worauf dem „Stern“ das entrüstete Herz blutete.

Lustig für Unbeteiligte gab es „rechts gegen rechter“: Die rechte [AfD](#) prüft eine Unterlassungsklage gegen den noch strammer rechten Compact-Verlag, der mit einer unerbetenen Unterstützer-Kampagne ihre Parteifinanzierung gefährdet.

Das [IOC](#) – unter Präsident Thomas Bach anerkannt zweitkorruptester „Sport“-Verband nach der FIFA – untersagte russischen Sportlern für die Olympiade 2024 in Paris das Antreten unter russischer Flagge, worauf Bachs bisheriger Gönner Putin tobte.

Wer mit tatsächlichen Problemen überfordert ist, erfindet Blutdrucktreiber ohne Wert. So nahm BMWK Habeck (assistiert von etlichen Laubläsern wie Lauterbach) den Ausrüster-Wechsel des [DFB](#) von Adidas zu Nike zum Anlass, vom DFB „[Standortpatriotismus](#)“ zu fordern.

Wenn Narren ernst werden: Das Interview bei [Maischberger](#) am 20.3. mit Komiker Dieter Nuhr (ab 59') war um Längen besser als die Ergüsse der gebetenen medialen Experten. Wer den Mann und seine

Kumpel(inen) länger erträgt: Die dabei beworbene Folge von [Nuhr im Ersten](#) war anders, aber auch vorzeigbar.

Das überschätzte ZDF-Genie [Böhmermann](#) wurde mit E-Roller im Berliner Tiergarten erwischt, musste Verwarnungsgeld zahlen wie jeder andere, der illegal dort rollert, und hielt es wohl für einen Skandal, dass er keine Sonderbehandlung bekam. Höchste Zeit, dass das ZDF ihn in der geschlossenen Abteilung abliefern, wo er hingehört.

Und dann noch ein paar politische Nicht-Könner (m/w/d): In Fortsetzung des Schlammcatchens zwischen Juso und JU ließ [Lanz](#) im ZDF nun auch die Ampel-Berufsjugendlichen Franziska Brandmann (FDP) und Katharina Stolla (Bündnis 90/Die Grünen) ihre Hund-Katze-Oper vorführen.

Der AfD-nahe Jurist Vosgerau und andere Teilnehmer des Potsdamer Treffens verzettelten sich in Klageverfahren gegen die Plattform [correctiv](#). LG und OLG Hamburg lehnten jeweils einstweilige Verfügungen ab, ohne den Wahrheitsgehalt der „Geheimtreffen-Recherche“ zu prüfen – die Plattform dürfe im politischen Meinungskampf Tatsachen mit Mutmaßungen, Unterstellungen und Zuschreibungen vermischen. Merke: „correctiv“ muss nicht korrekt sein, und die „Recherche“ war Agitprop, bei der es alle Beteiligten im Schutz des Art. 5 GG mit der Wahrheit nicht so genau nehmen (müssen).

Der Berliner Clan-Chef [Issa Remmo](#) möchte dann doch nicht dort leben müssen, wo sich alle so benehmen wie er selbst. Er zog nach MeckPomm um und beantragte seine Einbürgerung. Bleibt abzuwarten, ob Frau Schwesigs Verwaltung hier genauso freiheitlich prüft wie bei Nordstream 2.

Die grüne Frankfurter Stadtverordnete [Mirriane Mahn](#), die ihre grüne Parteikarriere mit dem Kampf gegen das „N-Wort“ machte, verließ mit Getöse die Partei, als die Partei meinte, es sei auch ein Europaparlament ohne die Dame denkbar. Sie hält die Grünen nun für rassistisch.

Natürlich darf auch BMG Karl [Lauterbach](#) nicht fehlen. Er möchte sich öffentlich für Ex-Basta-Gerd schämen und forderte diesen via Zeitung zum Parteiaustritt auf. Dabei fragt sich doch, wer von beiden der SPD mehr geschadet hat.

Und nochmal „correctiv“: Eine weitere „Recherche“ ereifert sich darüber, dass das Potsdamer [Hasso-Plattner-Institut](#) des SAP-Mitgründers es sich ordentlich Geld kosten lässt, dass die Belegschaft keinen Betriebsrat wählt, der dann die Leitung zwiebelt. Bis dahin legal, aber ärgerlich für ver.di.

Und ein internationaler Griff ins Klo: In Melbourne wollte man „50 Jahre Kooperation Australien – ASEAN“ bejubeln. Stattdessen stritten sich die Staatschefs öffentlich, weil Singapur sich das Monopol auf die Ostasien-Konzerte von [Taylor Swift](#) gesichert hatte. Großer Umsatz, große Geldgier der Staatenlenker.

Neues aus dem Bandler-Block: „Reorg“, Haushalt, Wehrpflicht, Wahlen

Auch im BMVg ging es weiter rund, noch bevor der Minister am 4. April die neue Bw-Struktur verkündet. Aber schon vorher wird mittels Presse-Leaks an diversen Stühlen gesägt, vor allem am frisch gesalbten neuen Stellvertreter des GI.

Die abgehörte Videokonferenz der Luftwaffe scheint ein [Zufallstreffer](#) der Russen gewesen zu sein: der Teilnehmer in Singapur meldete sich genial über offenes Hotel-WLAN an. Wer das launige Gesabbel der taubenblauen Goldfasanen noch nicht kennt, kann sich auf [youtube](#) erleuchten.

Dem IBuK gehen schon vor Gefechtsbeginn die Soldaten aus. Nun lässt er als Modell die [Schweden-Wehrpflicht](#) prüfen (freilich: die Schweden leiden nicht unter deutscher Vollkasko-Mentalität).

Nicht sehr sensibel: die BWI vertreibt den vermeintlich geschützten WhatsApp-Ersatz [bw-messenger](#) ausgerechnet über die Plattform der unter Spionageverdacht stehenden Huawei aus China.

Kaum verkündet, wackelt für 2025 bereits wieder die 2%-Quote für die [NATO](#). Aktuell plant BMF Lindner für 2025 den Epl 14 mit 52 Mrd. €, davon frisst der laufende Betrieb 51,5 Mrd €. Ungedeckt in Lindners MFP: neue Radpanzer mit 700 Mio. €, der Umbau des Fliegerhorsts Büchel für F-35 mit 700 Mio. €, die komplette Litauen-Brigade 42 mit 5 Mrd. €, und nicht zuletzt die EF-Tranche 5 mit nochmals 5 Mrd. €. Ist dann das „Sondervermögen“ aufgebraucht, bleiben für die Zeit nach der Wahl 2025 vor allem Luftschlösser ohne Waffen, Besatzung und Munition übrig.

Bejubelt wurde eine Stern-Umfrage mit einer Mehrheit für die [Wiedereinführung der Wehrpflicht](#). Dumm nur, das Ergebnis ist schön von fern, aber fern von schön. Die 52 % für die Wehrpflicht speisen sich im Kern aus 59 % der Altersgruppe Ü60, die gern von anderen verteidigt werden wollen. Dagegen stehen die gleichen 59 % Ablehnung bei U30 (die wollen auch von anderen verteidigt werden).

So treibt die seit 1990 verfrühstückte Friedensdividende weitere Blüten. Mehrheitsfähig ist vor allem die Überzeugung, dass für Probleme irgendwer sonst zuständig sein müsse. Die Schweizer blicken von den Alpen etwas weiter: Es sei kein kalter Krieg, „[die Situation ist gefährlicher](#)“.

Aus der Personalrats-Ecke: Am 15. Mai werden im HPR BMVg wiederum 61 Sitze ausgekegelt (21 Arbeitnehmer/ 10 Beamte/ 30 Soldaten). Um die 30 Soldaten-Sitze balgen sich 7 Listen (Liste 3 DBwV, 4 VSB, 6 ver.di, 7 GÖD, sowie 3 freie Listen, davon Liste 1 „Männer Bw“). Auf die 21 Arbeitnehmer-Sitze konkurrieren sogar 8 Listen (Liste 2 ver.di, 3 VAB, 6 DBwV, 7 GÖD, 8 VBB, sowie wieder 3 freie Listen). Eng wird es bei den 10 Beamten-Sitzen mit nun 8 Listen (Liste 1 DBwV, 2 DFeuG, 3 ver.di, 4 GÖD, 5 GEW, 7 VBB, 8 AvB/ IGBI, und 1 freie Liste). Es dürfte ein „bunter“ HPR werden.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschrittsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

